

JAHRESABSCHLUSS

ZUM

31. DEZEMBER 2017

GEMEINDE HEMMINGEN

ABWASSERBESEITIGUNG

(EIGENBETRIEB)

AUFTRAG: 0.0030689.001

Inhaltsverzeichnis

Seite

Auftrag und Auftragsdurchführung	1
Bescheinigung	2
Jahresabschluss	
1. Bilanz zum 31. Dezember 2017	3
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017.....	4
3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2017	5

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Die Betriebsleitung der Abwasserbeseitigung Hemmingen hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Abwasserbeseitigung Hemmingen ohne Prüfungshandlungen zu erstellen.
2. Die Buchführung wurde vom Auftraggeber vorgelegt. Sie wurde mittels EDV erstellt. Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses beinhaltet nicht die Prüfung der Buchführung.
3. Dieser Jahresabschluss wurde auf Grundlage eines mit der Gemeinde Hemmingen geschlossenen Auftrags erstellt, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2002 (AAB) zugrunde liegen. Entsprechend diesem Auftragsverhältnis ist unsere Gesamtverantwortung der Gemeinde Hemmingen und jedem weiteren Empfänger dieses Berichts gegenüber (Gesamtgläubiger) insgesamt auf den sich aus den AAB ergebenden Haftungshöchstbetrag beschränkt.
4. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den beauftragten Mitarbeitern erteilt worden.
5. Eine Vollständigkeitserklärung, in welcher versichert wird, dass alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Nachweise zur Verfügung gestellt und alle erforderlichen Auskünfte erteilt wurden, ist uns ausgehändigt worden und wurde zu den Akten genommen.
6. Die Prüfung des Jahresabschlusses, der zugrundeliegenden Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrages.
7. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.
8. Der Abschluss wurde aus der im EDV-Verfahren geführten Sonderrechnung entwickelt. Die Abschlussbuchungsliste und die Hauptabschlussübersicht sind den Jahresabschlussunterlagen beigefügt.

Bescheinigung über die Erstellung des Jahresabschlusses ohne Beurteilungen

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Abwasserbeseitigung Hemmingen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, sowie der Betriebsatzung vom 20. Dezember 1994 i.d.F. vom 21. November 2000 erstellt. Nicht Gegenstand unseres Auftrages war die Erstellung des Lageberichts. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der Gemeinde Hemmingen.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7)" durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Wir erstatten diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Gemeinde geschlossenen Auftrags, dem die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 zugrunde liegen. Unsere Verantwortung für die Auftragsdurchführung ergibt sich ausschließlich aus unserem Auftragsverhältnis mit der Gemeinde und besteht danach allein dieser gegenüber. Eine Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich des Auftrags wurde nicht vereinbart; eine über unser Auftragsverhältnis hinausgehende Verantwortung Dritten gegenüber übernehmen wir somit nicht.

Stuttgart, den 18. Juli 2018

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Marcus O. Krumrey
Steuerberater



Christoph Arnold
Steuerberater

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktivseite

	31.12.2017		31.12.2016
	€	€	€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	941.780,06		988.927,55
2. Geleistete Anzahlungen	<u>198.439,17</u>		<u>184.239,80</u>
		1.140.219,23	1.173.167,35
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	81.984,00		81.984,00
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	18.083,70		18.083,70
3. Sammlungsanlagen	5.128.710,92		5.327.310,27
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.531,77		13.915,93
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>15.131,72</u>		<u>15.131,72</u>
		5.255.442,11	5.456.425,62
		<u>6.395.661,34</u>	<u>6.629.592,97</u>
B. Umlaufvermögen			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	868.989,61		1.183.544,81
2. Forderungen an die Gemeinde	180.236,97		0,00
3. Forderungen gegen Zweckverband Talhausen	<u>7.003,77</u>		<u>6.103,58</u>
		1.056.230,35	1.189.648,39
		<u>7.451.891,69</u>	<u>7.819.241,36</u>

Passivseite

	31.12.2017		31.12.2016
	€	€	€
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		2.576.130,34	2.576.130,34
II. Allgemeine Rücklage		461.656,18	461.656,18
III. Gewinn			
1. Gewinn des Vorjahres	987.644,78		903.410,41
2. Jahresgewinn	<u>238.851,61</u>		<u>84.234,37</u>
		1.226.496,39	987.644,78
		<u>4.264.282,91</u>	<u>4.025.431,30</u>
B. Empfangene Ertragszuschüsse		1.551.085,94	1.631.326,77
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	78.223,00		72.185,00
2. Gebührenaufgleichsrückstellung	163.421,10		163.421,10
3. Sonstige Rückstellungen	<u>0,00</u>		<u>3.100,00</u>
		241.644,10	238.706,10
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	426.612,31		517.679,75
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	46.272,43		443.220,55
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	910.667,65		951.550,54
4. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverband Talhausen	<u>11.326,35</u>		<u>11.326,35</u>
		1.394.878,74	1.923.777,19
		<u>7.451.891,69</u>	<u>7.819.241,36</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2017 (01.01. bis 31.12.)

	2017		2016	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse				
a) Schmutzwasser	529.076,10			487.425,84
b) Niederschlagswasser	318.993,83			341.818,74
c) Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	80.382,03			78.895,94
		<u>928.451,96</u>		<u>908.140,52</u>
2. sonstige betriebliche Erträge	<u>4.730,60</u>			<u>3.806,20</u>
		<u>4.730,60</u>		<u>3.806,20</u>
			933.182,56	<u>911.946,72</u>
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	254.468,80			255.173,25
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>28.542,97</u>			<u>131.034,36</u>
		283.011,77		<u>386.207,61</u>
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und		297.115,20		297.591,91
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>70.460,55</u>		<u>94.806,84</u>
			650.587,52	<u>778.606,36</u>
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>43.743,43</u>		<u>49.105,99</u>
			<u>43.743,43</u>	<u>49.105,99</u>
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			238.851,61	84.234,37
8. Einstellung in Gebührenaufgleichsrückstellung			0,00	0,00
9. Jahresgewinn			<u><u>238.851,61</u></u>	<u><u>84.234,37</u></u>

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinnes

a) zur Tilgung des Verlustvortrages	0,00
b) zur Einstellung in Rücklagen	0,00
c) zur Abführung an den Gemeindehaushalt	0,00
d) auf neue Rechnung vorzutragen	238.851,61

ABWASSERBESEITIGUNG DER GEMEINDE HEMMINGEN

ANHANG

für das Wirtschaftsjahr 2017

(01.01. bis 31.12.)

I. Grundsätzliche Angaben

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hemmingen mit Sitz in Hemmingen wird nach dem Beschluss des Gemeinderats vom 20. Dezember 1994 als Eigenbetrieb im Sinne des § 102 GemO BW geführt. Die Betriebssatzung vom 20. Dezember 1994 i.d.F. vom 21. November 2000, trat zum 1. Januar 2001 in Kraft. Der Betrieb ist nicht im Handelsregister eingetragen.

II. Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Für Form und Darstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009, und der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 7. Dezember 1992.

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden grundsätzlich Formblatt 1 (Bilanz), Formblatt 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) und die Formblätter 2 und 3 der Eigenbetriebsverordnung zugrunde gelegt.

III. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerlicher Maßnahmen

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit den Entwicklungskosten angesetzt.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

In die Herstellungskosten wurden neben den unmittelbar zurechenbaren Kosten auch notwendige Gemeinkosten und durch die Fertigung veranlasste Abschreibungen einbezogen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten von mehr als € 150 Euro aber nicht mehr als € 1.000 wurde ein Sammelposten gebildet und linear über 5 Jahre abgeschrieben.

Für ungewisse Verbindlichkeiten aus Pensionsverpflichtungen wurden Rückstellungen gebildet. Die Rückstellungsbildung wurde auf der Basis versicherungsmathematischer Berechnungen nach § 253 HGB durchgeführt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Rückzahlungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

2. Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Anlagevermögen

Brutto-Anlagespiegel

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Wirtschaftsjahresabschreibung

Die Jahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenachweis zu entnehmen. Die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter wird als Zugang und Abgang ausgewiesen. Die Jahresabschreibung enthält damit diese Beträge nicht.

2. Umlaufvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Ein Vorratsvermögen wird nicht gehalten.

Angaben zu Forderungen

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist der abgegrenzte Verbrauch zwischen Ablese- und Bilanzstichtag enthalten.

Forderungen an die Gemeinde, die Umsatzerlöse betreffen, werden entsprechend den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr bestehen keine.

Barmittel

Der Betrieb bedient sich der Einheitskasse der Stadt und verfügt daher weder über Barmittel noch eigene Bankguthaben.

3. Eigenkapital

Stammkapital

Das Stammkapital ist gemäß § 5 der Betriebssatzung auf € 2.576.130,34 festgesetzt und voll eingezahlt.

4. Empfangene Ertragszuschüsse

Ertragszuschüsse bis einschließlich 2002 werden nach der Abwasserbeseitigungssatzung erhoben und mit jährlich 5 % der Ursprungsbeträge erfolgswirksam aufgelöst (§ 8 EigBVO).

5. Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Die Rückstellungen für Pensionen sind für eine Anwärterin gebildet worden.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen (Projected Unit Credit Methode) zum Barwert unter Berücksichtigung eines Zinsfußes von 3,68% und den Richttafeln 2005 G von Dr. Klaus Heubeck ermittelt.

Aufgrund der Umstellung des Kernhaushaltes auf das neue kommunale Haushaltsrecht wurde erstmals die Personalverteilung nach der tatsächlichen Verwendung vorgenommen. Infolgedessen erhöhte sich zum 31. Dezember 2017 die Pensionsrückstellung um € 78.223.

Gebührenausgleichsrückstellung

Für noch nicht ausgeglichene Kostenüberdeckungen früherer Jahre besteht in der Bilanz des Eigenbetriebes eine Passivierungspflicht nach § 7 EigBVO i.V.m. § 249 Absatz 1 HGB als ungewisse Verbindlichkeit, da der Eigenbetrieb die zur Kostenüberdeckung führende Gebührenanteile den Gebührenschuldern zwingend erstatten muss (§ 14 Absatz 2 Satz 4 KAG n. F.). Im Berichtsjahr erfolgte keine Zuführung zur Gebührenausgleichsrückstellung, da die Kalkulationsperiode bis 31.12.2018 andauert.

6. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart. Es bestehen folgende Restlaufzeiten:

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag €	Restlaufzeiten		
		≤ 1 Jahr €	> 1 Jahr €	davon > 5 Jahre €
1. gegenüber Kreditinstituten <i>(Vorjahr)</i>	426.612 <i>517.681</i>	95.732 <i>86.634</i>	330.880 <i>431.047</i>	62.676 <i>89.502</i>
2. aus Lieferungen und Leistungen <i>(Vorjahr)</i>	46.272 <i>443.221</i>	46.272 <i>443.221</i>	0 <i>0</i>	0 <i>0</i>
3. gegenüber der Gemeinde <i>(Vorjahr)</i>	910.668 <i>951.550</i>	41.911 <i>245.147</i>	868.757 <i>706.403</i>	728.464 <i>507.005</i>
4. gegenüber ZV Talhausen <i>(Vorjahr)</i>	11.326 <i>11.326</i>	11.326 <i>11.326</i>	0	0
Gesamt <i>(Vorjahr)</i>	1.394.878 <i>1.923.778</i>	195.241 <i>786.328</i>	1.199.637 <i>1.137.450</i>	791.140 <i>596.507</i>

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind keine Schulden im Rahmen der sozialen Sicherheit enthalten.

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

7. Gewinn- und Verlustrechnung*Umsatzerlöse*

Die Umsatzerlöse des Wirtschaftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

	2017 €	2016 €
Erlöse aus der Beseitigung von Schmutzwasser	529.076	487.426
Erlöse aus der Beseitigung von Niederschlagswasser	318.994	341.819
Teilauflösung Zuschüsse und Beiträge	80.382	78.896
Summe	928.452	908.141

Sonstige betriebliche Erträge

In den Erträgen sind T€ 5 aus Kostenersätzen nach § 37c der Abwassersatzung enthalten.

Materialaufwand

Der Materialaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2017 €	2016 €
Strombezugskosten	3.651	3.771
Betriebskostenumlage Klärwerk Talhausen	245.286	245.509
Abwasseruntersuchungen	5.532	5.893
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	254.469	255.173
Kanalreinigung (Fremdvergabe)	11.330	5.287
Unterhaltungen Kanalnetz und Anlagen	17.213	125.748
Aufwendungen für bezogene Leistungen	28.543	131.035
Summe	283.012	386.208

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind u.a. T€ 19 Verwaltungskostenbeitrag für Inanspruchnahme gemeindlicher Stellen und Ämter enthalten. Ferner werden hier die Beratungskosten (T€ 2), die Personalkosten der Verwaltung und des Bauhofs (T€ 48) sowie die übrigen Aufwendungen (T€ 2) verbucht.

V. Ergänzende Angaben

1. Wahrnehmung der Organfunktion

Organe des Eigenbetriebes sind nach § 2 der Betriebssatzung, der Gemeinderat und der Bürgermeister. Ein Werkleiter wurde nicht bestellt.

Der Gemeinderat erhielt keine direkten Vergütungen.

2. Belegschaft

Der Betrieb hat selbst keine Beschäftigten.

3. Angaben zum Jahresergebnis

Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Ergebnis i.H.v. € 238.851,61. Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

VI. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung

Nach dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 liegen aus heutiger Sicht keine weiteren Vorgänge von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vor.

Hemmingen, den 18. Juli 2018

Thomas Schäfer
Bürgermeister

Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2017 (01.01. bis 31.12.)

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Stand 01.01.2017	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand 31.12.2017	Stand 01.01.2017	Zugang	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	durchschnittlicher Abschr. Satz	Buch- wert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	889,65	0,00	0,00	0,00	889,65	888,65	0,00	0,00	888,65	1,00	1,00	0,00	0,11
2. Gegebene Zuschüsse (Kläranlage Talhausen)	3.120.735,39	27.658,89	6.145,66	0,00	3.154.539,94	2.131.808,84	80.952,04	0,00	2.212.760,88	941.779,06	988.926,55	2,57	29,85
3. Geleistete Anzahlungen (Kläranlage Talhausen)	184.239,80	20.345,03	-6.145,66	0,00	198.439,17	0,00	0,00	0,00	0,00	198.439,17	184.239,80	0,00	0,00
Zwischensumme	3.305.864,84	48.003,92	0,00	0,00	3.353.868,76	2.132.697,49	80.952,04	0,00	2.213.649,53	1.140.219,23	1.173.167,35	2,41	34,00
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	81.984,97	0,00	0,00	0,00	81.984,97	0,97	0,00	0,00	0,97	81.984,00	81.984,00	0,00	100,00
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	18.089,71	0,00	0,00	0,00	18.089,71	6,01	0,00	0,00	6,01	18.083,70	18.083,70	0,00	99,97
3. Abwassersammlungsanlagen													
a) Hauptsammler	9.286.036,97	15.038,45	0,00	0,00	9.301.075,42	4.593.220,10	176.919,89	0,00	4.770.139,99	4.530.935,43	4.692.816,87	1,90	48,71
b) Hauptsammler (Zuschüsse)	-6.142,26	0,00	0,00	0,00	-6.142,26	-423,60	-141,20	0,00	-564,80	-5.577,46	-5.718,66	2,30	90,80
c) Regenbauwerke	1.684.556,22	0,00	0,00	0,00	1.684.556,22	1.044.344,16	36.859,11	0,00	1.081.203,27	603.352,95	640.212,06	2,19	35,82
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	174.252,77	0,00	0,00	0,00	174.252,77	160.336,84	2.384,16	0,00	162.721,00	11.531,77	13.915,93	1,37	6,62
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	15.131,72	0,00	0,00	0,00	15.131,72	0,00	0,00	0,00	0,00	15.131,72	15.131,72	0,00	100,00
Zwischensumme	11.253.910,10	15.038,45	0,00	0,00	11.268.948,55	5.797.484,48	216.021,96	0,00	6.013.506,44	5.255.442,11	5.456.425,62	1,92	46,64
Anlagevermögen insgesamt	14.559.774,94	63.042,37	0,00	0,00	14.622.817,31	7.930.181,97	296.974,00	0,00	8.227.155,97	6.395.661,34	6.629.592,97	2,03	43,74

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensiblere Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.